Teil A Planzeichnung

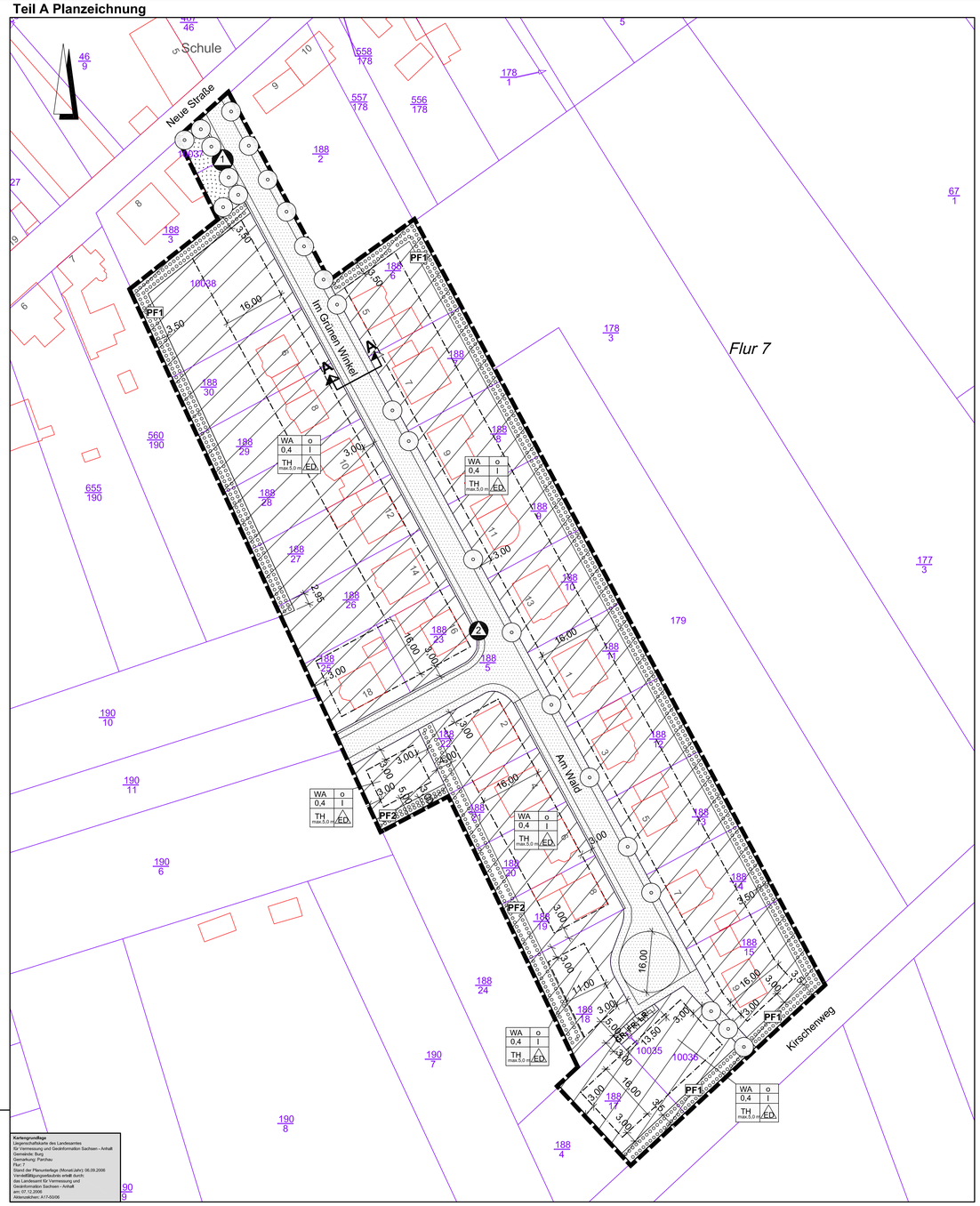

Kartengrundlage
Liegenschaftskarte des Landesamtes
für Vermessung und Geoinformation Sachsen - Anhalt
Gemeinde: Burg
Gemarkung: Parchau
Flur: 7
Stand der Planunterlage (Monat/Jahr) 06.09.2006
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch:
das Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen - Anhalt
GeoBasis-DE/LSA
Aktenzeichen A17-0/206

Teil A Planzeichenfestsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA — Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

GRZ 0,4 — 2.1 Grundflächenzahl

I — 2.2 Zahl der zulässigen Vollgeschosse

TH 5,00 m — 2.3 Zulässige maximale Traufhöhe bei max. 5,00 m über der mittleren Höhe der am Grundstück angrenzenden Straßenbegrenzungslinie

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o — 3.1 offene Bauweise

ED — 3.1.1 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

3.2 Baugrenze

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1, Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

4.1 Straßenverkehrsflächen

4.2 Straßenbegrenzungslinie

4.3 unverbindliche Straßenraumgliederung

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

5.1 Standplatz Wertstoffsammelcontainer

5.2 Standplatz für Hausmüllbehälter

6. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

6.1 öffentliche Grünfläche

7. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

7.1 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen , Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Baumstandorte von Bäumen im öffentlichen Bereich

7.2. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

Inhaltliche Differenzierung in PF 1 und PF 2 gem. textlicher Festsetzung § 10

8. Sonstige Planzeichen

8.1 mit Geh-, -Fahr, und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs.6 BauGB)

GR, FR — Geh- und Fahrrecht mit mind. 3,00 m Breite

LR — Leitungsrechte zur Verlegung für die Ver- und Entsorgungsleitungen

8.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen
gelten für den gesamten Geltungsbereich

1. Bergwerksfeld Kiessandtagebau Ihleburg II-A-f-239/93

Erklärung Planeinschrieb

Art der baulichen Nutzung	Bauweise
Grundflächenzahl	Anzahl der Vollgeschosse
max. zulässige Traufhöhe	Einzel-/Doppelhäuser

Darstellung der Straßenquerschnitte ohne Normcharakter
Schnitt A-A

Straße "Im Grünen Winkel"
"Am Wald"

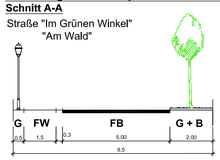

Teil B Textliche Festsetzungen

Aufgrund des § 9 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 1818) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466, 479) werden in Ergänzung der nebenstehenden Planzeichnung folgende textliche Festsetzungen getroffen:

Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 3, 5, 6 BauNVO

1.1 Als zulässige Art der baulichen Nutzung wird ein Allgemeines Wohngebiet entsprechend § 4 BauNVO festgesetzt.

1.2 Entsprechend § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass die gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO

2.1 Grundflächenzahl
§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO

Die Grundflächenzahl wird mit der Obergrenze von 0,4 festgesetzt.

2.2 Geschossigkeit
§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO

Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse wird mit einem Vollgeschoss festgesetzt.

2.3 Höhe der baulichen Anlagen
§§ 16 Abs. 2 Nr. 4, 18 BauNVO

2.3.1 Die maximal zulässige Traufhöhe wird auf 5,0 m über der mittleren Höhe der am Grundstück angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

2.3.2 Die Höhe des Erdgeschossfußbodens kann bis zu 0,5 m über der mittleren Höhe der am Grundstück liegenden Straßenbegrenzungslinie liegen.

Definition: Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt zwischen der äußeren Kante des aufgehenden Außenwandbauteils und dem äußeren Abschluss der Dachfläche (Dachhaut).

§ 3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 22 und 23 Abs. 2 und 3 BauNVO

3.1 Es wird die offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

3.2 Ausnahmsweise dürfen Eingangsüberdachungen, Terrassenüberdachungen und Wintergärten die Baugrenze um 2,00 m überschreiten.

§ 4 Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 6 BauNVO

4.1 Stellplätze und Garagen sind nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche und dann nur in einem der beiden Grenzabstände des Grundstücks zulässig.

4.2 Die Breite der Grundstückszufahrt darf max. 3,00 m betragen.

§ 5 Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Die durch Planeintrag (1) festgesetzte Fläche dient zur Schaffung von Flächen zum Aufstellen von Wertstoffcontainern. Zu diesem Zweck ist eine Befestigung dieser Fläche mit Pflaster bis zu einer Fläche von 20 m² zulässig

§ 6 öffentliche und private Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die ebenfalls durch Planeintrag festgesetzte öffentliche Grünfläche, in der der Standort für die Wertstoffcontainer festgesetzt wurde, ist durch die Ansaat von Landschaftsrasen mit Knollenbeimischung zu begrünen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Für die Baumpflanzungen an den dafür festgesetzten Standorten gilt § 10 Abs. 3.

§ 7 Regelung des Wasserabflusses
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

7.1 Nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswässer von baulichen Anlagen auf den privaten Grundstücken sind auf den privaten Grundstücken zu versickern.

7.2 Nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswässer von den öffentlichen Flächen sind im Bereich des Straßenbegleitgrüns zu versickern.

§ 8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen getroffen:

8.1 Zur Begrünung der nicht überbaubaren Flächen auf Grundstücken sind überwiegend standortverträgliche und einheimische Zier- und Laubgehölze einzusetzen, die der potentiell natürlichen Vegetation zugehören.

8.2 Zur Sicherung einer schnelleren Wirkung der anzupflanzenden Bäume und Sträucher auf das Ortsbild und den Naturhaushalt werden folgende quantitative und qualitative Anforderungen an das Pflanzgut gestellt.

1. Bei Pflanzungen im öffentlichen Bereich sind Hochstämme mit einem Stammumfang von 14-16 cm (gemessen in 1 m Höhe über dem Wurzelballenansatz) zu verwenden.
2. Bei Pflanzungen im Bereich der in den privaten Grundstücksflächen festgesetzten Pflanzgebote sind bei Heckenanpflanzungen je 2 m² Pflanzfläche 1 Pflanze in dem Quadrat 2 x verpflanzt (Wuchshöhe bei Pflanzung mind. 50 cm) zu verwenden.

§ 9 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

9.1 Die durch Planeintrag festgesetzten Geh- und Fahrrechte dienen der Erschließung von Grundstücken. Begünstigt sind die Eigentümer der Flurstücke 10036 und 188/17 der Flur 7 und deren Rechtsnachfolger. Das Geh- und Fahrrecht ist mit einer Mindestbreite von 3,0 m zu sichern.

9.2 Hinsichtlich der Führung von Leitungen sind nur die für die Ver- und Entsorgung der Grundstücke erforderlichen Leitungen zulässig. Diese Leitungsrechte werden zugunsten der E.ON AVACON AG, des Wasserverbandes Burg, der Deutschen Telekom AG und deren Rechtsnachfolger festgelegt

§ 10 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB

10.1 Siehe Einzeichnungen und Einschriebe im Plan.

10.2 Die auf den privaten Grundstücksflächen durch Planeintrag festgesetzten Pflanzgebote werden wie folgt differenziert:

1. PF1 Randbegrünung
Innerhalb der mit PF1 bezeichneten Flächen sind bei der Bepflanzung zur Randeingrünung des Gebietes durch den Grundstückseigentümer Gehölze aus der unten stehenden Vorschlagsliste einzusetzen. Die entstehenden Hecken sind zu pflegen, auf Dauer zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

2. PF2 Gartenbereiche
Innerhalb der mit PF2 bezeichneten Flächen sind durch den Grundstückseigentümer in den gärtnerisch genutzten Bereichen hochstämmige Obstgehölze zur Begrünung einzusetzen. Die Pflanzungen sind zu pflegen, auf Dauer zu erhalten und bei und bei Abgang zu ersetzen. Je Grundstück sind mindestens 2 Obstbäume innerhalb der entsprechend festgesetzten Fläche zu pflanzen. Die Standorte sollen mit den Nachbarn abgestimmt werden.

10.3 Für die Begrünung im Bereich des Straßenbegleitgrüns gelten folgende Festsetzungen:
An dem durch Planeintrag festgesetzten Standorten für die anzupflanzenden Einzelbäume sind Pflanzungen aus der unten genannten Vorschlagsliste zur Begrünung des öffentlichen Raumes zu verwenden. Die Bäume sind zu pflegen, auf Dauer zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. In Abhängigkeit von Grundstückszufahrten können die festgesetzten Baumstandorte auch verschoben werden.

10.4 Die durch Planeintrag festgesetzten Pflanzgebote können pro Baugrundstück für die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO einmalig bis zu einer Größe von 20 m² unterbrochen werden.

Hinweise:
Vorschlagsliste für Baumpflanzungen im öffentlichen Bereich

Baumhasel (corylus columa)	Kornelkirsche (kornus mas)
Bergahorn (acer pseudoplatanus)	Mehlbeere (sortus intermedia)
Bergulme (Ulmus glabra)	Robinie (rtbinia pseudoacacia)
Eberesche (sorbus aucuparia)	Sand-/Weißbirke (betulla pendula)
Eschen-Ahorn (acer negundo)	Silber-Ahorn (acer saccarinum)
Feldahorn (acer campestre)	Traubenkirsche (prunus padus)
Feldulme (ulmus minor)	Ungarische Eiche (querus frainetto)
Feuer-Ahorn (acer ginnala)	Winterlinde (tilla cordata)
Gemeine Eberesche (sorbus aucuparia)	

Vorschlagsliste für Arten für Gehölzpflanzungen in den nichtüberbauten privaten Grundstücksflächen und den Pflanzgeboten zur Randeingrünung

Sträucher:	
Aschweide (salix cinerea)	Gemeine Schneebeere (syphoricarpos albus laevigatus)
Brombeere (rubus fruticosus)	Haselnuss (corylus avellana)
Faulbaum (Frangula alnus)	Hundsrose (rosa canina)
Gefüllte Strauchspiere (spirea prunifolia)	Rote Heckenkirsche (lonicera xylosteum)
Gemeiner Flieder (syringa vulgaris)	Schwarzer Holunder (sambucus nigra)
Gemeiner Hartriegel (cornus alba)	Sommerflieder (buddleia alternifolia)
Gemeinder Schneeball (viburnum opulus)	Weißdorn (crateagus monogyna und oxyacantha)
Hängende Felsenbirne (amelancier laevis)	Wintergrüne Strauchmispel (cotoneaster watereri)
	Zaubernuss (hamamelis)

Vorschlagsliste für Pflanzungen von Hochstammobst In den Gartenbereichen

Äpfel:		Birnen:	Steinobst:
Berlepsch, Freiherr v.	Grüner Boskoop	Bosc Flaschenbirne	Deutsche Hauszwetschge
Charlamowski	Jakob Level	Bunte Luise	Knorpelkirsche
Gelbe Rennette	Kaiser Wilhelm	Gellerts Butterbirne	
Gelber Bellfleur	Klarapfel	Gräfin von Paris	
Gelber Winterstettiner	Roter Boskoop	Gute Graue	
Goldparmäne	Roter Eiserapfel	Köstliche aus Charneux	
Gravensteiner	Schafsnase		

Hinweis:
Mit Rechtskraft der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 für das Wohngebiet "Am Kirschenweg" sowie Umweltbericht gemäß § 2a BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 1/01 "Am Kirschenweg", 1. Änderungsverfahren (rechtskräftig seit 27.11.1998) außer Kraft.

Verfahrensvermerke

Beschluss über die Einleitung des Änderungsverfahrens
Der Stadtrat der Stadt Burg hat am 28.09.2006 die Einleitung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 für das Wohngebiet "Am Kirschenweg" gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Burg, 17.11.2008 (Datum) — Siegelabdruck — gez. Sterz (Oberbürgermeister)

Planungsanzeige bei der oberen Landesplanungsbehörde gemäß § 1 Abs. 1 BauGB
Mit Schreiben vom 04.06.2007 wurde die 2. Änderung des Bebauungsplanes der oberen Landesplanungsbehörde gemäß § 13 LPlG des Landes Sachsen-Anhalt angezeigt.

Burg, 17.11.2008 (Datum) — Siegelabdruck — gez. Sterz (Oberbürgermeister)

Frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 09.08.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Burg, 17.11.2008 (Datum) — Siegelabdruck — gez. Sterz (Oberbürgermeister)

Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
Das Plankonzept für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 für das Wohngebiet "Am Kirschenweg" sowie die dazugehörige Begründung haben in der Zeit vom 20.08.2007 bis zum 03.09.2007 während folgender Zeiten

Dienstag, Donnerstag und Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	13.30 - 17.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung während der Auslegungsfrist möglich ist, durch Bekanntmachung im "Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau" 11. Jahrgang, Nummer 40 vom 10.08.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Burg, 17.11.2008 (Datum) — Siegelabdruck — gez. Sterz (Oberbürgermeister)

Beteiligung benachbarter Gemeinden
Die benachbarten Gemeinden wurden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.11.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Burg, 17.11.2008 (Datum) — Siegelabdruck — gez. Sterz (Oberbürgermeister)

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Burg hat am 20.12.2007 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 für das Wohngebiet "Am Kirschenweg" und die dazugehörige Begründung beschlossen und zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gem.§ 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Burg, 17.11.2008 (Datum) — Siegelabdruck — gez. Sterz (Oberbürgermeister)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.01.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Burg, 17.11.2008 (Datum) — Siegelabdruck — gez. Sterz (Oberbürgermeister))

Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 für das Wohngebiet "Am Kirschenweg" sowie die dazugehörige Begründung haben in der Zeit vom 24.01.2008 bis zum 26.02.2008 während folgender Zeiten

Dienstag, Donnerstag und Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Bekanntmachung im "Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau" 12. Jahrgang, Nummer 3 vom 16.01.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Burg, 17.11.2008 (Datum) — Siegelabdruck — gez. Sterz (Oberbürgermeister)

Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen und Anregungen (Abwägungsbeschluss) sowie erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Burg hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.07.2008 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Gleichzeitig wurde der Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung erneut als Entwurf beschlossen und zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB und zur Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt.

Burg, 17.11.2008 (Datum) — Siegelabdruck — gez. Sterz (Oberbürgermeister)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 09.07.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Burg, 17.11.2008 (Datum) — Siegelabdruck — gez. Sterz (Oberbürgermeister)

Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 für das Wohngebiet "Am Kirschenweg" sowie die dazugehörige Begründung haben in der Zeit vom 15.07.2008 bis zum 30.07.2008 während folgender Zeiten

Montag	8.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Bekanntmachung im "Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau" 12. Jahrgang, Nummer 26 vom 07.07.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Burg, 17.11.2008 (Datum) — Siegelabdruck — gez. Sterz (Oberbürgermeister))

Prüfung der Stellungnahmen
Der Stadtrat der Stadt Burg hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.11.2008 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Burg, 17.11.2008 (Datum) — Siegelabdruck — gez. Sterz (Oberbürgermeister)

Abschließender Satzungsbeschluss über das Änderungsverfahren
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 für das Wohngebiet "Am Kirschenweg" wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 13.11.2008 vom Stadtrat der Stadt Burg abschließend beschlossen.
Die Begründung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 für das Wohngebiet "Am Kirschenweg" wurde mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Burg vom 13.11.2008 gebilligt.

Burg, 17.11.2008 (Datum) — Siegelabdruck — gez. Sterz (Oberbürgermeister)

Ausfertigung
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 für das Wohngebiet "Am Kirschenweg" sowie Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird hiermit ausgefertigt.

Burg, 17.11.2008 (Datum) — Siegelabdruck — gez. Sterz (Oberbürgermeister)

In-Kraft-Treten
Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Bekanntmachung im "Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau" 12. Jahrgang, Nummer 45, vom 19.11.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvor- schriften und von Mängeln der Abwägung sowie aufdie Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden.
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 für das Wohngebiet "Am Kirschenweg" sowie Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist am 19.11.2008 in Kraft getreten.

Burg, 20.11.2008 (Datum) — Siegelabdruck — gez. Sterz (Oberbürgermeister)

Änderungsvermerke
Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am ..... beschlossen, Den Bebauungsplan zu ändern. Dieser Beschluss ist durch Bekanntmachung am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Burg, ... (Datum) — (Siegelabdruck) — Sterz (Oberbürgermeister)

Satzung der Stadt Burg über die 2. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 01 für das Wohngebiet "Am Kirschenweg"
sowie Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl I S. 3316) m.W.v. 01.01.2007 (in Anwendung der Regelung des § 244 Abs. 2 BauGB die Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) wird nach Beschlussfassung auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40,46) durch den Stadtrat der Stadt Burg auf seiner öffentlichen Sitzung am 13.11.2008 die Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 für das Wohngebiet "Am Kirschenweg" sowie Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Teil A:
Planzeichnung im Maßstab 1:500,

Teil B:
Textliche Festsetzungen der §§ 1 - 10

Burg, 20.11.2008 (Datum) — (Siegelabdruck) — gez. Sterz (Oberbürgermeister)

Bestätigung nach § 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt
Aufgrund von § 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen- Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. I S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46), dass bei der Aufstellung der o.g. Satzung der Stadt Burg über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 für das Wohngebiet "Am Kirschenweg" sowie Umweltbericht gemäß § 2a BauGB keine Mitglieder des Stadtrates der Stadt Burg beratend oder entscheidend mitgewirkt haben, bei denen die Entscheidung eine Angelegenheit betrifft, die ihnen oder ihren Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar Vorteil oder Nachteil bringt.

Burg, 17.11.2008 (Datum) — Siegelabdruck — gez. Sterz (Oberbürgermeister)

Rechtsgrundlagen
Der o.g. Bebauungsplan wird auf der Grundlage
des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
m.W.v. 01.01.2007;
in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466, 479);
der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) und
der Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV 90) vom 18.12.1990 (PlanzVO) (BGBl. 1991 I S. 58) aufgestellt.

Übersichtskarte M 1:10000

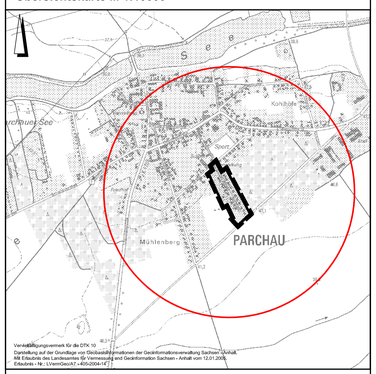

Vervielfältigungsvermerk für die DTK 10
Genehmigung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt,
Mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen - Anhalt vom 12.01.2009,
Erlaubnis - Nr.: LVermGeoLT - 405-2004-V-7

Stadt Burg

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 für das Wohngebiet "Am Kirschenweg"
sowie Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

Stand: Satzung
Fassung: Oktober 2008

Stadtverwaltung Burg Amt für Stadtentwicklung In der Alten Kaserne 2 39288 Burg	Bearbeitung: Frau Gebser Fon: (03921) 921-514 Fax: (03921) 921-600 e-mail: elke.gebser@stadt-burg.de	Maßstab: 1:500